

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0353/2026 „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026“ zur Vorberatung im Hauptausschuss am 28.05.2026 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 04.06.2026

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2026 (BV/0353/2026) die nachstehende

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2026**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. [9], S. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 04.06.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde am folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2026 - Weihnachtsmarkt

Unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des oben genannten besonderen Ereignisses wird die Möglichkeit für die Sonntagsöffnung auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLöG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde,2026

Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel

Anlage: räumlicher Geltungsbereich